

Bericht und Antrag des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses

**Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) für das Jahr 2016
(Mitteilung des Senats vom 19. Dezember 2017, Drs. 19/711 S) und Jahresbericht
2018 - Stadt - des Rechnungshofs vom 8. März 2018 (Drs. 19/750 S)**

I. Bericht

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 4. September 2018, 13. November 2018, 29. Januar 2019 und 22. März 2019 mit der Haushaltsrechnung für das Jahr 2016 und insbesondere mit den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs befasst und dabei den Rechnungshof, die Finanzverwaltung sowie diejenigen Ressorts, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, hinzugezogen. Die Ergebnisse dieser Beratungen und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nachfolgend aufgeführt. Die Überschriften und die Textzahlen (Tz.) zu I. 1. beziehen sich auf den Jahresbericht 2018 (Stadt) des Rechnungshofs.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss ist darüber hinaus unter I. 2. der Umsetzung seiner Beschlüsse zu den vorausgegangenen Berichten des Rechnungshofs nachgegangen.

1. Jahresbericht des Rechnungshofs 2018

1.1 Vorbemerkungen, Haushaltsgesetz (einschließlich Haushaltsplan) und Haushaltsrechnung 2016, Tz. 1 bis 45

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtbürgerschaft die Entlastung des Senats für das Haushaltsjahr 2014 am 13. Juni 2017 beschlossen hatte, Beschluss der Stadtbürgerschaft Nummer 19/344 S, und dass die Stadtbürgerschaft über die Entlastung des Senats für das Haushaltsjahr 2015 bis zum Redaktionsschluss des Jahresberichts noch nicht beraten hatte.

Der Senat hat die Haushaltsrechnung für das Jahr 2016 am 19. Dezember 2017 vorgelegt (Drucksache 19/711 S). Für das Haushaltsjahr 2016 betrug der zulässige strukturelle Finanzierungssaldo für den Stadtstaat -501,0 Millionen Euro. Davon entfielen auf die Gebietskörperschaft Stadtgemeinde Bremen rund -250,0 Millionen Euro. Tatsächlich erreichte der Stadtstaat einen strukturellen Finanzierungssaldo von rund -467,0 Millionen Euro und die Gebietskörperschaft Stadtgemeinde Bremen einen von rund -226,0 Millionen Euro. Damit liegen die strukturellen Finanzierungssalden unter der jeweils zulässigen Höchstgrenze.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass es für den Nachweis, ob die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt worden sind, unabdingbar ist, die verschiedenen strukturellen Finanzierungssalden und ihre Berechnungen nicht nur für den Stadtstaat insgesamt, sondern auch für die drei Gebietskörperschaften einzeln in einer Anlage

zur Haushaltsrechnung darzustellen. Die Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos, der für den Bund für die Darstellung des Konsolidierungskurses errechnet wird, wird ab 2017 sowohl für den Stadtstaat als auch für das Land und die Stadtgemeinde Bremen in der Haushaltsrechnung dargestellt.

Mit Abschluss der Haushalte 2016 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sind Überschüsse von insgesamt rund 0,4 Millionen Euro festgestellt und zur Reduzierung bestehender Verlustvorträge verwendet worden. Die Höhe der Rücklagen und Reste betrug rund 287,3 Millionen Euro.

Zum Zeitpunkt der Rechnungslegung für den Haushalt 2016, Ende Dezember 2017, legte das Finanzressort der Stadtbürgerschaft und dem Rechnungshof erneut nicht alle erforderlichen Unterlagen zu den Vermögensnachweisen vor. Inzwischen hat es dem Rechnungshof die fehlenden Unterlagen nachgereicht. Eine Prüfung der verspätet vorgelegten Unterlagen war für den Jahresbericht 2018 nicht mehr möglich. Der Rechnungshof hat die verspätete Vorlage erneut beanstandet. Er hat darauf hingewiesen, dass das Finanzressort seine damalige Zusage, künftig vor Ablauf des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vollständig und nachprüfbar Rechnung zu legen, nicht eingehalten hat.

Über den Umfang und den Zeitpunkt des Zugangs der prüfungsrelevanten Unterlagen gibt es zwischen Rechnungshof und Finanzen unterschiedliche Auffassungen. Hier sollte eine verbindliche Abstimmung für zukünftige Prüfungen vorgenommen werden.

Der Rechnungshof hat in 17 Fällen Haushaltsüberschreitungen der Stadtgemeinde festgestellt, die das Budgetrecht des Parlaments verletzen. Die Gesamtsumme ist mit rund 0,9 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Senatorin für Finanzen hat den Haushalts- und Finanzausschüssen darüber am 26. Januar 2018 detailliert berichtet (Vorlage-27/2018).

Die haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigungen sowie der Rahmen für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sind 2016 eingehalten worden. Der Gesamtbestand der Verpflichtungen der Stadtgemeinde hat sich erhöht.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt Kenntnis und verweist im Übrigen auf die Bemerkungen zum Bericht des Rechnungshofs – Land.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss bittet die Senatorin für Finanzen dafür Sorge zu tragen, dass künftig alle prüfungsrelevanten Unterlagen vollständig und rechtzeitig beim Rechnungshof vorliegen.

1.2 Gebührenkalkulation und -erhebung bei der Feuerwehr Bremen, Tz. 46 bis 62

Die Beanstandungen des Rechnungshofs an der Gebührenkalkulation und -erhebung der Feuerwehr der Stadt Bremen betreffen folgende Teilbereiche: Zum einen wird die Gebührenkalkulation auf Basis von intransparent zugrunde gelegten Kosten beanstandet. Die weiteren Beanstandungen umfassen die Vollständigkeit der Einsatzberichte zur Weiterleitung an die Abrechnungsstelle sowie die abzurechnenden Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes gegenüber anderen Dienststellen und Dritten.

Gebühren sind nach dem Gebühren- und Beitragsgesetz möglichst kostendeckend zu kalkulieren. Nach geltendem Recht dürfen jedoch nicht die Gesamtkosten der Feuerwehr auf den einzelnen Einsatz umgelegt werden. Vielmehr muss eine konkrete Unterteilung in Einsatz- und Vorhaltekosten erfolgen. Die Vorhaltekosten dürfen dabei nur in

dem Umfang in die Kalkulation einfließen, wie sie auf die tatsächlichen Einsatzzeiten entfallen. Für gebührenpflichtige Leistungen der Feuerwehr – nach der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (kurz: Feuerwehrkostenordnung) – können nach Feststellung des Rechnungshofs weder die Feuerwehr noch das Innenressort entsprechende Kalkulationen vorlegen. Daher war es für den Rechnungshof nicht nachvollziehbar, ob über die Gebühren nur ansatzfähige Kosten erhoben werden. Das Innenressort selbst geht davon aus, dass die Kostenordnung einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht standhalten könnte. Zurzeit befindet sich nach Aussage des Innenressorts ein neues Kalkulationsverfahren in der Abstimmung. Hierauf basierend und auf Grundlage aktueller Daten werde diese neue Kostenordnung in die Beschlussfassung gehen. Bis dahin sei Widersprüchen im Rahmen von Vergleichen abgeholfen worden. Das Innenressort nimmt bis zu einer Neukalkulation insoweit das Risiko von Einnahmeausfällen in Kauf, als dass sich die Kostenordnung – als Folge der nicht vorhandenen beziehungsweise nicht darlegbaren Kalkulation – vor Gericht als nicht tragfähig erweisen könnte. Unter Einbezug entsprechender Gremien sei als Zeitpunkt des Inkrafttretens der angepassten Feuerwehrkostenordnung der 1. Januar 2020 geplant.

Die Einsatzberichte bilden die Basis für die Gebührenfestsetzung der Abrechnungsstelle. Die schriftliche Dokumentation eingesetzter Ressourcen, unter anderem Fahrzeuge und Einsatzkräfte, ist daher notwendig für einen vollständigen Kostenbescheid und dem daraus resultierenden Zufluss von Kostenerstattungen. Das Innenressort verdeutlichte, dass es einen entsprechenden Hinweis an die damit befassten Kräfte bei der Feuerwehr gerichtet hat.

Im vorbeugenden Brandschutz erbringt die Feuerwehr Leistungen auch für andere Dienststellen, die ihrerseits Gebühren von Dritten erheben. Ganz überwiegend wird sie dabei für die Baubehörde tätig, indem sie den vorbeugenden Brandschutz in Baugenehmigungsverfahren beurteilt. Die Baubehörde und andere Dienststellen haben den Aufwand der Feuerwehr weder in ihren Gebühren einkalkuliert noch die Leistungen der Feuerwehr erstattet.

Da nach § 34 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) Einnahmen vollständig zu erheben sind, darf dieser Aufwand nicht unberücksichtigt bleiben. Der Rechnungshof hat das Innenressort nachdrücklich aufgefordert, dafür einzutreten, dass der Aufwand der Feuerwehr in der Gebührenkalkulation anderer Dienststellen zu berücksichtigen sei. Ferner hat der Rechnungshof darum gebeten, den anderen Dienststellen regelmäßig die Kosten des vorbeugenden Brandschutzes aufzugeben und sich diese nach § 61 LHO mittels interner Leistungsverrechnung erstatten zu lassen.

Das Innenressort ordnet diesen beispielhaften Sachverhalt als eine ressortübergreifende Problematik ein. Es müsse darüber Klarheit geschaffen werden, inwieweit die Leistungserbringungen zwischen Dienst

stellen untereinander in Rechnung gestellt werden können und sollen. Das Innenressort verwies darauf, dass diese Problematik mit dem Finanzressort besprochen sei, dass es aber weiterer Schritte bedürfe, die nicht allein in der Zuständigkeit des Ressorts regelbar wären. Hinzu käme, dass ein System der internen Leistungsberechnung und Leistungsverrechnung mit einem erheblichen und zusätzlichen Aufwand verbunden wäre. Zu unterscheiden sei dies von dem Fall, bei dem ein eigener Tatbestand geschaffen wird, der Dritten in Rechnung gestellt werden kann und zu „realen“ Einnahmen führt. Dieses ist inzwischen bereits umgesetzt. Zur Realisierung oder zum Verzicht von internen

Leistungsverrechnungen bedarf es jedoch genereller Entscheidungen und gegebenenfalls zentraler Maßgaben.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Beanstandungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss fordert das Innenressort auf, die Feuerwehrkostenordnung hinsichtlich einer begründeten, gerichtsfesten Gebührenkalkulation und -erhebung anzupassen. Er erwartet, dass diese Anpassung spätestens zum 1. Januar 2020 in Kraft treten wird.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Innenressort, zum 31. März 2020 über den Stand und die getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der vorgenannten Beanstandungen und Empfehlungen zu berichten.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss bittet den Senat, zum 31. März 2020 über den Stand und die getroffenen Maßnahmen hinsichtlich einer ressortübergreifenden Lösung, inwieweit die Leistungserbringung zwischen Dienststellen untereinander und an andere Dienststellen für Dritte weiterverrechnet werden könne, zu berichten.

1.3 Kindertagesbetreuung durch freie Träger, Tz. 63 bis 106

Die Stadtgemeinde Bremen fördert Kindertagesbetreuung durch freie Träger auf der Grundlage des § 44 LHO über Zuwendungen im Wege der institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung. Im Jahr 2016 wendete die Stadtgemeinde für 26 freie Träger rund 73,0 Millionen Euro auf. An den Kosten der Kindertagesbetreuung beteiligen sich Eltern zudem durch Beiträge entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und einige Träger durch einen Eigenanteil.

Als Grundlage für die Höhe der Zuwendung zum Betrieb einer Betreuungseinrichtung dient ein Referenzwert, der seit zehn Jahren nicht mehr fortgeschrieben wurde. Das Ressort merkt an, dass die Zuwendung an sich jedoch erhöht wurde. Wenn neben dem Referenzwert Mehraufwendungen (zum Beispiel Personalkostensteigerungen) anerkannt werden, führt dies zu erhöhtem Verwaltungsaufwand sowohl für die freien Träger als auch in der Verwaltung. Deshalb ist eine Aktualisierung des Referenzwerts erforderlich, an der das Kinderressort zurzeit arbeitet. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wurde entschieden, einen Dritten mit der Überprüfung des Referenzwerts zu beauftragen.

Der Rechnungshof hat auf das Risiko hingewiesen, dass durch das Vorgehen des Kinderressorts nicht alle qualitativen und wirtschaftlichen Aspekte im vollen Umfang berücksichtigt werden. Das Ressort merkt an, dass es die Träger genau in den Blick nehme und auch Prüfungen durchführe. Der Rechnungshof hat das Kinderressort gebeten, nach Vorlage des Gutachtens dessen Ergebnis auch in Hinblick auf Auskömmlichkeit und Finanzierbarkeit zu überprüfen und zu bewerten. Eine endgültige Abstimmung steht nach Auskunft des Ressorts noch aus.

Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen, die für Betreuung und Verpflegung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen entstehen. Die freien Träger berechnen Elternbeiträge auf der Grundlage einer Beitragsordnung. Zuwendungen der Stadtgemeinde werden um die eingenommenen Beträge reduziert. Obwohl Einnahmen der Träger aus Elternbeiträgen die Höhe der Zuwendungen beeinflussen, kann das Kinderressort keine Angaben über die Höhe der Einnahmen und den Stand offener Forderungen zum Ende eines Haushaltsjahres machen. Es hat versäumt, sich Aufstellungen der freien Träger geben zu lassen. Das Ressort merkt aber an, dass ihm Einnahmen der Träger

durchaus bekannt seien. Dem Kinderressort ist allerdings nicht bekannt, ob alle Träger über ein Forderungsmanagement verfügen. Es hat bestätigt, nur wenige Träger würden Mindereinnahmen aufgrund uneinbringlicher Forderungen gegen Eltern gesondert mit dem Verwendungsnachweis darstellen. Das Volumen der Forderungen wird vom Ressort als gering eingeschätzt. Die Träger würden zudem immer auch das Kindeswohl im Blick haben: Bei einer Mahnung und gegebenenfalls folgenden Klage könnten Eltern ihr Kind aus der Kita nehmen, was negative Folgen für das Kind haben könnte.

Zur Optimierung der Prozesse beabsichtigen das Kinderressort und die Senatorin für Finanzen, die Elternbeiträge nicht weiter durch die Träger, sondern zentral durch die Stadtgemeinde zu erheben. Dies soll auch die Leitungen der Kitas entlasten.

Der Rechnungshof hält es für zweckmäßig, die Bearbeitung der Elternbeiträge insgesamt zügig zu zentralisieren und mit einem Forderungsmanagement zu verbinden. Das ist auch notwendig, um einen Überblick über die Einnahmesituation und offene Forderungen zu gewinnen und unnötige Ausgaben für die Stadtgemeinde durch zu hohe Zuwendungen zu vermeiden.

Vorgeschriebene Prüfungen fanden weder im Zuwendungsverfahren noch zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen in gebotenen Umfang statt – Belegprüfungen finden laut Ressort statt, allerdings gibt es keine vertiefte Prüfung vor Ort. Es besteht das Risiko finanzieller Nachteile für die Stadtgemeinde und die Möglichkeiten, beratend und steuernd einzugreifen und so freie Träger in ihrer Arbeit zu unterstützen, werden reduziert. Das Kinderressort will vertiefende Verwendungsnachweisprüfungen zeitnah auf Grundlage getroffener Regelungen wieder aufnehmen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Bewertungen und den Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet über getroffene Maßnahmen bis 30. September 2020 zu berichten.

1.4 Belegung von Flüchtlingsunterkünften, Tz. 107 bis 130

Nach dem Asylgesetz sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung asylbegehrender Menschen die erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Asylsuchende sind für die Zeit, in der sie das Aufnahmeverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge durchlaufen, zum Aufenthalt in der Landeserstaufnahmeeinrichtung verpflichtet. Bestand diese Aufenthaltsverpflichtung nicht mehr oder waren die dortigen Kapazitäten erschöpft, so brachte die Stadtgemeinde Bremen die betroffenen Menschen in der Regel zunächst in Übergangswohneinrichtungen unter. In Zeiten hoher Zugangszahlen bezogen sie häufig zuerst eigens hergerichtete Notunterkünfte wie beispielsweise Turnhallen.

Die Übergangswohneinrichtungen sind als Gemeinschaftsunterkünfte ausgelegt, befinden sich entweder im Eigentum der Stadt Bremen oder wurden angemietet. Im Juni 2017 lag die maximal zulässige Platzzahl in den insgesamt 34 Übergangswohneinrichtungen bei rund 4 700 Plätzen, von denen – gemessen an der maximal möglichen Belegung – rund ein Drittel nicht belegt war. Das Sozialressort hat deshalb begonnen, schrittweise Plätze abzubauen, um die Belegungssituation wirtschaftlich, aber auch qualitativ, zu verbessern. Gleichwohl führte der Abbau von Unterkunftsplätzen bis zum Jahresende 2017 kaum zu einer Senkung der laufenden Ausgaben für angemietete Objekte, deren Mietverträge teilweise bis ins Jahr 2027 laufen.

Der Rechnungshof verwies darauf, dass bei der Belegung von Einrichtungen sowohl soziale als auch wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen seien. Einsparmöglichkeiten seien daher zu realisieren, sobald

die Auslastung von Übergangswohneinrichtungen bei stabilen oder rückläufigen Zugangszahlen deutlich unter den tatsächlich verfügbaren Platzkapazitäten bleibe. Daraus leitete der Rechnungshof die Empfehlung eines planerischen Ansatzes ab, der Festlegungen zur Anzahl vorzuhaltender Reservekapazitäten mit einer Bestandsaufnahme des vorhandenen Platzangebots in den verschiedenen Einrichtungen und einem wirtschaftlichen Betriebskonzept verknüpfe.

Das Sozialressort legte gegenüber dem Berichterstatter dar, dass es die aktuellen Daten inklusive einer Prognose für 2019 zu der Anzahl von UnterkunftsKapazitäten, deren Belegungsdichte und möglichen Reservekapazitäten in der Februarsitzung 2019 der Sozialdeputation berichten werde. Die hierfür zugrunde gelegte Prognose möglicher Flüchtlingszugänge beruhe wiederum auf einer turnusmäßigen Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes.

Für geflüchtete Menschen, die noch in Übergangswohneinrichtungen leben, wird der Umzug in eine eigene Wohnung angestrebt. Hierdurch werden Kapazitäten frei, die es erlauben, Einrichtungen aufzugeben, Geflüchtete aus anderen Einrichtungen aufzunehmen oder die Belegungsdichte zu reduzieren, um hierüber die Qualität des Wohnens zu steigern. Grundsätzlich werden die Unterbringungskapazitäten regelmäßig kontrolliert und auch in Bezug auf anderweitige Nutzungsmöglichkeiten überprüft. Es sei weiterhin schwer prognostizierbar, wie sich die Zugangszahlen entwickeln. Daher wird ein „atmendes System“ gelebt, wonach sowohl auf steigende als auch auf sinkende Zugangszahlen kurzfristig reagiert werden könne. An den Reservekapazitäten ausgerichtet, werde zudem ein Grundausstattungsstock für rund 500 Menschen aufrechterhalten und eingelagert. Ende Januar 2019 werde eine avisierte Lagerinventur Aufschluss über den konkreten Bestand und dessen Nutzbarkeit geben. Ein überproportionaler Bestand werde abgebaut und beispielsweise über Zollautionen aufgelöst, wodurch Lagerkapazitäten auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus frei werden. Die Lagerkosten bezifferte das Sozialressort für 2018 auf rund 306,0 T€ (im Vergleich 2016: rund 600,0 T€).

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Ausführungen des Rechnungshofs an.

Er bittet den Senat, bis zum 30. November 2019 über Regelungen und Standards in anderen Bundesländern beziehungsweise Kommunen vergleichbarer Größe zu berichten und gegebenenfalls Angleichungen bei den vorzuhaltenden Reserve- und Ausstattungskapazitäten sowie der Organisation zu prüfen.

1.5 Kosten der Unterkunft in Übergangswohneinrichtungen, Tz. 131 bis 155

Die Stadtgemeinde Bremen verfügte im Sommer 2017 über 34 Übergangswohneinrichtungen mit rund 4 700 Plätzen, um geflüchtete Menschen unterbringen zu können. Diese sind in der Regel zunächst auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder – sofern sie bereits über einen gefestigten Aufenthaltstitel verfügen – auf Leistungen nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende) angewiesen. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz trägt die Stadtgemeinde in vollem Umfang. Demgegenüber übernimmt der Bund die Kosten für die meisten Leistungen nach dem SGB II oder beteiligt sich daran. So erstattet er einen jährlich festgelegten Prozentsatz der Hilfen für Unterkunft und Heizung, die in die Zuständigkeit der Stadtgemeinde fallen.

Für das Wohnen in Übergangswohneinrichtungen werden Gebühren erhoben. Das Sozialressort hat die seit 1997 in unveränderter Höhe erhobenen Gebühren im September 2016 angepasst. Die Gebühren sind allerdings laut Rechnungshof weder hinreichend kalkuliert noch kostendeckend. Entgegen dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz habe das Sozialressort die Gebühren nicht nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessen. So decke die Gebühr von rund 109,0 Euro pro Person und Monat die durchschnittlichen Aufwendungen nicht, die der Rechnungshof zur Zeit der Prüfung auf mehr als 250,0 Euro errechnet hat.

Da inzwischen eine große Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen nach dem SGB II bezieht, würde eine höhere Gebühr auch zu höheren Bundeserstattungen und damit zu Mehreinnahmen für die Stadtgemeinde führen, die der Rechnungshof auf mehr als 1,0 Millionen Euro jährlich schätzt.

Der Rechnungshof hat das Sozialressort daher aufgefordert, die Gebühr für die Nutzung von Übergangswohneinrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren, neu festzusetzen und jährlich zu überprüfen. Der Rechnungshof hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner durch höhere Gebühren regelmäßig nicht belastet werden.

Zu Entlastung der Länder hat der Bund seine Beteiligung an den Hilfen für Unterkunft und Heizung – nicht nur für geflüchtete Menschen, sondern für alle Leistungsberechtigten – befristet für die Jahre 2016 bis 2018 erhöht. Die auf das Land Bremen entfallende Entlastungsquote wird in einem komplexen Verfahren ermittelt. Voraussetzung ist, dass die Unterkunftskosten IT-technisch erfasst sind. Bis April 2017 habe das Jobcenter die Gebühren in Übergangswohneinrichtungen nicht entsprechend dieser Voraussetzung als Unterkunftskosten erfasst, sodass sich der Anteil nicht erfasster Bedarfsgemeinschaften im maßgeblichen vierten Quartal 2016 auf rund 36 Prozent belaufen habe. Es bestehe das Risiko, dass sich dies auf die Höhe der Erstattungen nachteilig auswirkt. Der Rechnungshof berichtet, dass das Sozialressort mit dem Jobcenter im Verlauf des Jahres 2017 geänderte Verfahren verabredet habe und dass er das Sozialressort aufgefordert habe, solche Verfahrensabsprachen künftig so zügig einzuleiten, dass finanzielle Nachteile nicht entstehen.

Das Sozialressort erläuterte im Gespräch mit dem Berichterstatter, dass es die Gebühr für die Nutzung von Übergangswohneinrichtungen auf Basis der Ist-Werte aus 2017 neu kalkuliert habe und die entsprechenden Gremien noch in 2018 mit einer Beschlussvorlage befassen werde. Die angepasste Gebührenordnung solle zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Des Weiteren erläuterte das Sozialressort, dass auf Basis eigener Daten der Anteil nicht erfasster Bedarfsgemeinschaften im oben genannten vierten Quartal 2016 bei rund 32 Prozent lag. Auch verweist das Ressort darauf, dass sich die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung im Jahr 2016 am Königsteiner Schlüssel orientierte. Erst ab 2017 seien die Sonderentlastungsmittel des Bundes nach der gesonderten Entlastungsquote verteilt worden. Demnach wirke sich der Anteil des nicht erfassten Personenkreises seit 2017 insofern aus, dass Bremen in einem geringeren Umfang als möglich an den Bundesmitteln partizipiere. Per Juli 2018 belaufe sich der Anteil nicht erfasster Bedarfsgemeinschaften auf rund vier Prozent.

Es erfolge zudem insofern ein Controlling, als dass Daten zu den Leistungsbeziehenden mit Fluchtmigrationshintergrund im SGB II beziehungsweise zu den Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem

erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit erstmaligem Leistungsanspruch nach SGB II ab Oktober 2015 monatlich erfasst und betrachtet werden. Hierzu werden monatliche Zeitreihen gepflegt und beispielsweise die Ausgaben, die Entwicklung der Anzahl von Bedarfsgemeinschaften (ohne Zahlungsanspruch für laufende Kosten der Unterkunft und Heizung) und jene mit Fluchtmigrationshintergrund betrachtet.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht des Rechnungshofs sowie die Ausführungen des Sozialressorts zur Kenntnis und bittet es, die Gebühr für die Nutzung von Übergangswohneinrichtungen jährlich zu überprüfen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Sozialressort, dafür Sorge zu tragen, dass Gebühren in Übergangswohneinrichtungen zeitnah und vollständig in den entsprechenden IT-Fachverfahren als Unterkunftskosten erfasst werden.

Über die getroffenen Maßnahmen und den erreichten Sachstand ist dem städtischen Rechnungsprüfungsausschuss sowie der städtischen Deputation für Soziales bis zum 30. September 2019 zu berichten.

1.6 Logistik-Center der Gesundheit Nord gGmbH (GeNo), Tz. 156 bis 192

Wegen Veräußerung zum Teil bebauter Flächen am Klinikum Bremen-Mitte konnte das bisherige Lager für Versorgungsgüter dort nicht verbleiben. Die GeNo entschied deshalb, mit Hilfe eines Kooperationspartners einen zentralen Logistikstandort mit integrierter zentraler Krankenhausapotheke zu entwickeln.

Vertragsgestaltung

Da die durch den Kooperationspartner schließlich untervermietete Immobilie im Güterverkehrszentrum nicht den speziellen Anforderungen an Krankenhauslogistik genügte, investierte die GeNo erheblich in Bausubstanz und Gebäudeausstattung.

Der Vertrag mit dem Kooperationspartner birgt beträchtliche Risiken für die GeNo, die der Rechnungshof der Gesellschaft sowie dem Gesundheitsressort aufgezeigt und zugleich Vorschläge unterbreitet hat, wie ihnen begegnet werden kann. Sowohl die GeNo als auch das Gesundheitsressort teilen die Bewertung durch den Rechnungshof und haben zugesagt, seinen Vorschlägen zu folgen. Laut Ressort wird zurzeit konkret daran gearbeitet, neue vertragliche Regelungen zu vereinbaren.

Überschüssige Lagerfläche

Darüber hinaus hat der Rechnungshof festgestellt, dass es der GeNo nicht gelungen ist, Einnahmen mit zur Auslastung der Immobilie angestrebten Drittgeschäften zu realisieren. Über den Eigenbedarf hinaus angemietete Lagerflächen verursachen somit nicht durch Erlöse gedeckte laufende Kosten.

Der Rechnungshof hat die GeNo aufgefordert, die Planungen für die Nutzung des Logistik-Centers neu zu bewerten und Alternativen zu entwickeln, wie die Flächen langfristig wirtschaftlich genutzt werden können. Das Gesundheitsressort hat sich den Feststellungen des Rechnungshofs angeschlossen und erwartet von der GeNo ein Konzept, wie zunächst freie Lagerfläche wirtschaftlich verwendet und Unabhängigkeit von Erlösen durch Drittgeschäfte erreicht werden könnte. Die GeNo hat zunächst überlegt, die zentrale Sterilgutaufbereitung am Standort des Logistik-Centers anzusiedeln und das Ziel einer Akquisition von Drittgeschäften zurückgestellt. Inzwischen hat die Sterilgutversorgung jedoch am Klinikum Bremen-Ost ihren Standort gefunden.

Nachforschungen bei der GeNo ergaben, dass die 8 000 qm große Lagerhalle aktuell komplett in Beschlag genommen wird. Dabei entfallen 1 000 qm auf eingelagerte Einrichtungsgegenstände für den Teilerersatzneubau TEN), die im Laufe der nächsten Monate wieder abtransportiert werden. Seit einiger Zeit gibt es eine Kooperation mit der Feuerwehr, die medizinische Ausrüstung in der GeNo-Halle lagert. Die Verantwortlichen bei der GeNo gehen davon aus, dass sie die 1 000 qm freiwerdende Fläche ebenfalls an Interessierte Dritte vermieten können, die die speziellen Lagerbedingungen (staubarm und temperaturreguliert) für ihre Produkte benötigen. Die Verantwortlichen geben auch zu bedenken, dass die anderen auf Ausschreibung erfolgten Angebote zur Anmietung einer Halle für das Logistikzentrum entweder untauglich oder zu klein gewesen seien, sodass damals die Entscheidung für die Anmietung der aktuellen Halle gefallen sei. Zudem sind im Logistikzentrum inzwischen auch die Zentralwäscherei und der Wareneinkauf untergebracht, sodass der vorhandene Platz inzwischen recht gut ausgenutzt wird.

Zentralapotheke

Ferner erfüllte die angemietete Halle laut Rechnungshof nicht die baulichen Voraussetzungen für die Einrichtung der Zentralapotheke, die ebenfalls im Logistik-Center untergebracht werden soll. Das Gesundheitsressort erteilte die erforderliche Genehmigung nicht, sodass die GeNo erheblich in Um- und Einbauten für den Apothekenbereich investieren musste. Deutliche Zeitverzögerungen beim Umzug der Apotheke und damit verbundene finanzielle Nachteile waren die Folge.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass nicht schon zu Beginn der Planungen die genauen Bedingungen für die Erteilung der Betriebs-erlaubnis für die Apotheke verbindlich festgelegt worden waren. Er hat das Gesundheitsressort aufgefordert, mit der GeNo schnellstmöglich die Rahmenbedingungen für die Verlagerung der Apotheke in das Logistik-Center zu klären.

Den Antrag auf Betriebserlaubnis für die Zentralapotheke hat die GeNo im Dezember 2017 gestellt und strebt nach der Genehmigung einen zeitnahen Umzug an. Laut GeNo ist die Genehmigung inzwischen (Mitte Oktober 2018) erteilt worden und die Zentralapotheke wird Anfang November ihren Betrieb für alle vier Kliniken aufnehmen.

In Bezug auf die Probleme bei der Genehmigung der Zentralapotheke berichten die Verantwortlichen bei der GeNo, dass die abgelehnte Genehmigung der Zentralapotheke nicht auf mangelnde bauliche Gegebenheiten zurückzuführen war, sondern auf die projektierte Trennung zwischen Labor und Lager. Am Krankenhaus Bremen-Mitte (KBM) gibt es ein ausgezeichnet ausgestattetes Labor, in dem Untersuchungen stattfinden und die Zytostatika hergestellt werden. Der Plan der GeNo war, dieses Labor dort zu belassen, das Lager und die Kommissionierung von fertigen Arzneimitteln jedoch in das Logistikzentrum auszulagern und den Arbeitsplatz der Apothekerin nominell ins Logistikzentrum zu verlagern. Dieser Plan wurde dem Gesundheitsressort vorgestellt und dort als prinzipiell genehmigungsfähig beurteilt. Nach der Fertigstellung der Zentralapotheke hatte im Gesundheitsressort ein personeller Wechsel stattgefunden; die neuen Verantwortlichen bestanden darauf, dass Lager, Labor und Apothekerin an einem einzigen Ort angesiedelt werden müssten. Gefordert wurde, dass im Logistikzentrum ein neues Labor aufgebaut werde. Dies wurde aber von der GeNo abgelehnt: das vorhandene Labor wurde für bestens ausgestattet eingeschätzt, zudem sei es wichtig, Zytostatika vor Ort und bei Bedarf anzumischen. Der jetzt, nach anderthalb

Jahren gefundene Kompromiss lautet, dass Lager und Labor weiter räumlich getrennt bleiben (Logistikzentrum/KBM), der nominelle Arbeitsplatz der Apothekerin jedoch weiter im KBM angesiedelt bleibt.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich unter Berücksichtigung der zusätzlichen Informationen aus der GeNo den Beanstandungen und den Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Gesundheitsressort, ihm und der Deputation für Gesundheit bis zum 30. September 2019 über den Fortgang der Verhandlungen zur Erzielung eines besseren Vertrags sowie der Auslastung des Logistikzentrums nach Freiwerden der Flächen für die TEN-Einrichtungsgegenstände zu berichten. Zudem bittet der städtische Rechnungsprüfungsausschuss das Gesundheitsressort, einen Businessplan des Logistikzentrums, aus dem sich die Aufwendungen, aber auch finanziellen Vorteile dieser zentralen Lösung ersehen lassen, an ihn und an den städtischen Controllingausschuss zu übermitteln.

1.7 Organisation und Betrieb der städtischen Friedhöfe, Tz. 193 bis 232

In der Stadtgemeinde Bremen gibt es neben den kirchlichen Friedhöfen 13 kommunale Friedhöfe mit einer Gesamtfläche von rund 219,4 ha. Das entspricht einer Fläche von 3,9 m² pro Kopf. Der Umweltbetrieb Bremen verwaltet und unterhält im Auftrag der Stadtgemeinde Bremen die kommunalen Friedhöfe.

Die Kosten für die Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe hängen wesentlich von ihrer Fläche und Belegung ab. Umweltbetrieb und Ressort halten Friedhofsflächen vor, die aufgrund geänderten Bestattungsverhaltens nicht mehr benötigt werden. Trotz Bevölkerungsanstiegs ergäbe sich für das Jahr 2035 bei dem von Ressort und Umweltbetrieb angestrebten Richtwert von 2,0 m² pro Kopf ein Flächenbedarf von nur rund 117,0 ha.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass die fachliche Steuerung und die betriebliche Leitung der Friedhöfe auf einem nahezu 20 Jahre alten Friedhofsentwicklungsplan beruhen. Er hat dem Ressort und dem Umweltbetrieb empfohlen, den Friedhofsentwicklungsplan zeitnah zu aktualisieren und mit den politischen Gremien abzustimmen sowie künftig regelmäßig, zum Beispiel in einem Turnus von fünf Jahren, fortzuschreiben und die Fortschreibungspflicht in das Friedhofsgesetz aufzunehmen. Ferner hat er empfohlen, im neuen Friedhofsentwicklungsplan sowohl die beabsichtigte, wohngebietsbezogene Versorgung sowie die notwendigen Entwicklungsmaßnahmen darzustellen, als auch die nicht mehr benötigten Friedhofsflächen und die beabsichtigten Nachnutzungen nach Ablauf von Nutzungs- und Pietätszeit aufzuzeigen. Eine Voraussetzung hierfür ist es, den tatsächlichen Flächenbedarf zu ermitteln. Der Betriebsausschuss, das Ressort sowie die Deputation sind regelmäßig über die Flächenbedarfszahlen zu informieren.

Das Ressort hat mitgeteilt, den Friedhofsentwicklungsplan aktualisieren zu wollen.

Zur Reduzierung der Friedhofsflächen und damit der Pflege- und Unterhaltungskosten ist eine Verbesserung des Flächenmanagements erforderlich. Der Rechnungshof hat den Umweltbetrieb und das Ressort gebeten,

- zu prüfen, ob Nutzungsrechte nur noch einheitlich – zum Beispiel für 15 Jahre – verlängert werden können. Dazu bedürfte es zwar einer gesetzlichen Grundlage. Dem Umweltbetrieb würde dies aber eine genauere Planung ermöglichen.
- das Verhältnis von Wahl- zu Reihengräbern zu überprüfen und eine Planzahl dafür festzulegen. Allein für Wahlgräber können

die Nutzungsrechte auf Antrag der Angehörigen verlängert werden. Daher lassen sich mit Reihengräbern Friedhofsflächen besser nutzen.

- Bestattungen lediglich auf bereits erschlossenen Flächen zuzulassen. Im Grundsatz hat das Ressort dem zugestimmt.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof den Umweltbetrieb gebeten, Mängel in der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) schnellstmöglich zu beheben. So wurden zum Beispiel die Personalkosten aller auf den Friedhöfen Beschäftigten nur auf die Kostenstellen der fünf großen Friedhöfe gebucht, das heißt sie wurden unvollständig erfasst und unzutreffend Kostenstellen zugeordnet. Auch konnte der Umweltbetrieb den tatsächlichen Personalaufwand für die Pflege der Kriegsgräber und des Rahmengrüns nicht beziffern. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass die Gebührenzahlenden zu Unrecht mit Kosten dafür belastet wurden, obgleich die Unterhaltung des Rahmengrüns je zur Hälfte vom Gebührenhaushalt und vom städtischen Haushalt getragen werden soll. Die KLR spiegelte so nicht die tatsächlichen Verhältnisse wieder und war daher als Grundlage für ein Controlling und die Gebührekalkulation allenfalls eingeschränkt geeignet.

Mittlerweile hat der Umweltbetrieb begonnen, die Mängel zu beseitigen und seine Kosten im Einzelnen zu analysieren. Er hat zudem zugesagt, die interne Leistungsverrechnung der Personalkosten zu verbessern.

Zum 1. März 2017 planten Ressort und Umweltbetrieb die Friedhofsgebühren zu erhöhen. Aufgrund von Abstimmungsproblemen zwischen Umweltbetrieb, Ressort und Finanzressort zur Verzinsung des Stammkapitals trat die Gebührenanpassung erst zum 1. Juni 2017 in Kraft. Durch die zeitliche Verzögerung der Gebührenanpassung ist es zu einem Gebührenaufschlag von etwa 270,0 T€ gekommen. Um künftig Verzögerungen und dadurch eintretende Nachteile zu vermeiden, hat der Rechnungshof Umweltbetrieb und Ressort empfohlen, bei anstehenden Gebührekalkulationen regelmäßig den für eine angemessene Verzinsung des Stammkapitals anzusetzenden Zinssatz im Finanzressort zu erfragen. Umweltbetrieb und Ressort stehen in einem regelmäßigen Austausch in dieser Angelegenheit.

Der Rechnungshof hat dem Umweltbetrieb ebenfalls empfohlen, Konzepte zu entwickeln, mittels derer sich die Wirtschaftlichkeit verbessern lässt und die dazu beitragen, erhebliche Gebührenerhöhungen künftig zu vermeiden. Ferner hat er angeregt, dass Ressort und Umweltbetrieb in jeder Senatsvorlage zur Gebührenanpassung über durchgeführte und geplante Rationalisierungsmaßnahmen berichten.

Hinsichtlich der Möglichkeit, Nutzungsrechte unterschiedlich auszugestalten, weist der Ausschuss daraufhin, dass dies dem Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger nach Flexibilität in einer für sie emotional schwierigen Situation sehr entgegenkommt.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Empfehlungen des Rechnungshofs an und bittet Ressort und Umweltbetrieb ihm sowie der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft bis 31. März 2020 über den Stand der veranlassten Maßnahmen zu berichten.

1.8 Erhaltung von Brücken, Tz. 233 bis 259

Das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) unterhält neben anderen Ingenieurbauwerken auch die Brücken der Stadt Bremen. Von den 442 Bauwerken müssen etwa 60 Prozent instandgesetzt werden. 40 Prozent bedürfen mittelfristig, 20 Prozent umgehend einer Instandsetzung.

Nach § 7 LHO sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorgeschrieben; angesichts der knappen Haushaltsmittel sind sie unumgänglich. Das ASV weist in Deputationsvorlagen oft darauf hin, dass es Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen nach der Bundesvorschrift zu erfüllen habe und diese nur für Investitionen erforderlich seien, die 50 Prozent der reinen Baukosten des Bauwerks zum heutigen Preisstand übersteigen oder für Investitionen von mehr als 3,0 Millionen Euro. Folglich müsse es für kleinere Investitionen keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchführen. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass nach Landesrecht für die Verwendung von Mitteln stets angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind, das ASV also nicht völlig darauf verzichten darf. Das ASV hat dem Rechnungshof zugesagt, die Wirtschaftlichkeit aller Maßnahmen zu untersuchen. Auch in der Vergangenheit habe es schon regelmäßig die Wirtschaftlichkeit geprüft, dies allerdings häufig nicht dokumentiert. Der Rechnungshof erwartet vom ASV, alle Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu dokumentieren.

Die Ausschreibung der Unterhaltungsarbeiten an den Brückenbauwerken hat der Rechnungshof kritisiert: Das ASV erstellte für die Unterhaltungsarbeiten ein Leistungsverzeichnis, das nur in wenigen Positionen die zu erbringende Leistung genau beschrieb. Für die lediglich allgemein benannten Leistungen sollten die Bieterinnen und Bieter Stundenverrechnungssätze für Arbeitskräfte und für den Einsatz verschiedener Baugeräte angeben. Im Ergebnis wurden rund 1,5 Millionen Euro, also etwa 71 Prozent der ausgeschriebenen Jahresleistung von etwa 2,1 Millionen Euro (hier waren auch Leistungen für Bundesbauwerke inbegriffen), für Stundenlöhne ausgegeben. Weitere rund 15 Prozent und somit mehr als 0,3 Millionen Euro fielen für Verrechnungssätze für Baugeräte an. Bei der Vergabe von Leistungen nach Stundenlohn wird zwar der Verrechnungssatz dem Wettbewerb unterstellt, die dahinterstehende Leistung jedoch nicht. Weder deren Umfang noch deren Qualität ist bekannt. Eine vergleichende Wertung der unterschiedlichen Angebote ist somit kaum möglich, weil ein einheitliches Leistungsoll fehlt. Zudem können Auftraggeber später nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand kontrollieren, ob die Leistungen hinsichtlich Quantität und Qualität angemessen erbracht worden sind. Ferner bietet ein Stundenlohnvertrag Auftragnehmern kaum Anreize, schnell und gut zu arbeiten. Das ASV hat gegenüber der Berichterstatterin angegeben, dass es aktuelle Abrechnungen regelmäßig mit den Abrechnungen bereits abgeschlossener Vorgänge – insbesondere von Leistungsverträgen – vergleiche, um etwaige Unregelmäßigkeiten und überhöhte Forderungen für vergleichbare Arbeiten unmittelbar feststellen zu können. Gegenüber der Berichterstatterin wies das ASV weiter darauf hin, dass es sich bei der Leistungsausführung um zahlreiche kleine, in sich abgeschlossene Einzelaufträge handele, die in Jahresverträgen zusammengefasst würden (das ASV betreut über 2 200 Bauwerke des Bundes und des Landes). Dies erspare eine Vielzahl von Einzelausschreibungen beziehungsweise auch zulässigen freihändigen Vergaben. Zudem eröffne die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A dem Anwender in § 4 Nummer 2 auch die Möglichkeit, ausnahmsweise Bauleistungen geringeren Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen, im Stundenlohn zu vergeben. Gleichwohl werde das ASV versuchen, den Umfang der Vergabe nach Stundenlohn drastisch zu reduzieren. Es tate inzwischen regelmäßig eine Projektgruppe, die untersucht, wie zukünftig noch mehr Arbeiten durch Leistungsverträge vergeben werden können. Die Erfassung der Leistungen in entsprechende Leistungspositionen stelle sich allerdings schwierig dar, ohne sich in der Vergabe der Verwendung von Bedarfs- und Eventualpositionen bedienen zu dürfen. Problematisch sei es, bei

der Aufstellung des Leistungsverzeichnisses zukünftige Leistungen zu beschreiben, welche bei Jahresverträgen teilweise bis zu zwei Jahre später erst abgerufen werden.

Außerdem hatte das ASV nach Feststellung des Rechnungshofes darauf verzichtet, Materialien in die Ausschreibung aufzunehmen. Bau-firmen brachten eigenständig, das heißt außerhalb des Wettbewerbs, Material ein und rechneten es zusammen mit erbrachten Leistungen ab. Das ASV hat aufgrund der Kritik des Rechnungshofs bereits zugesagt, in künftigen Ausschreibungsverfahren benötigte Materialien zu berücksichtigen und deren Beschaffung dem Wettbewerb zu unterstellen. Wobei das ASV gegenüber der Berichterstatterin darauf hinwies, dass für die meisten beauftragten Arbeiten ausschließlich sehr spezialisierte Materialien in Frage kämen, die nur von wenigen Firmen hergestellt würden; die Preisunterschiede seien deshalb hier auch nur marginal.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass das ASV bei der Vergabe von Leistungen an Externe für vergaberechtskonforme Verfahren verantwortlich ist. Erkennbar ist, dass viele der in Auftrag gegebenen Unterhaltungsarbeiten typische Leistungen sind, die vor Jahren das Personal der Baubetriebshöfe des ASV erledigte. Der Rechnungshof hat daher angeregt zu prüfen, langfristig Leistungen wieder selbst zu erbringen, statt sie extern in Auftrag zu geben. Das ASV und die senatorische Dienststelle haben zugesagt, die Anregung aufzugreifen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Empfehlungen und Hinweisen des Rechnungshofs an und bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, ihm sowie der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft bis zum 31. August 2019 darüber zu berichten, was er aufgrund der Prüfung durch den Rechnungshof veranlasst und bereits erreicht hat und was er in naher Zukunft noch veranlassen will.

1.9 Festsetzung der Zweitwohnungsteuer, Tz. 260 bis 272

Die Stadtgemeinde Bremen erhebt seit 1996 auf der Grundlage eines Ortsgesetzes Zweitwohnungsteuer. Steuerpflichtige, die eine Nebenwohnung im Sinne dieses Gesetzes unterhalten, haben jeweils bis zum 1. März eine Steueranmeldung abzugeben, in der sie die Steuer für das vergangene Jahr selbst berechnen. In den Folgejahren ist eine Steueranmeldung nur abzugeben, wenn sich gegenüber der Vorjahreserklärung Abweichungen ergeben haben. Der Steuersatz der Zweitwohnungsteuer beträgt derzeit zwölf Prozent der jährlichen Kaltmiete, das Steueraufkommen beläuft sich auf jährlich durchschnittlich 440 T€.

Unterhalten Menschen eine Eigentumswohnung als Zweitwohnung, richtet sich die Bemessungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer nach der sogenannten ortsüblichen Miete. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass in einigen Fällen die Angaben der Steuerpflichtigen zur ortsüblichen Miete ihrer Eigentumswohnung nicht plausibel waren. Die Beschäftigten übernahmen diese Angaben für die Besteuerung ohne weitere Ermittlungen. Zudem übermittelte die Meldebehörde dem für die Festsetzung der Zweitwohnungsteuer zuständigen Finanzamt zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof jeweils nur die Daten über Neuanmeldungen von Nebenwohnungen. Wohnungsabmeldungen übermittelte die Meldebehörde nicht. Die Beschäftigten des Finanzamts fragten daher zu Kontrollzwecken einmal jährlich die aktuellen Meldedaten sämtlicher Zweitwohnungssteuerkonten ab, um die Fälle der Wohnungsabmeldungen zu ermitteln.

Der Rechnungshof hat gefordert, dass die Beschäftigten des Finanzamts bei der Bearbeitung der Anmeldungen zur Zweitwohnungsteuer auf vollständige Angaben hinwirken und nicht plausible Angaben aufklären. Er hat zudem empfohlen, Bemessungsgrundlagen, die sich über viele Jahre nicht verändert haben, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen und vorgeschlagen, dass sich die Finanzbehörde von der Meldebehörde künftig Daten sowohl über Ein- als auch Auszüge aus Zweitwohnungen übermitteln lässt.

Das Ressort hat sich den Feststellungen des Rechnungshofs angeschlossen und veranlasst, dass die Bemessungsgrundlage nun regelmäßig durch eine Anschreibereaktion (Serienbrief) überprüft und das Ergebnis der Überprüfung dokumentiert wird. Die Übermittlung der Meldedaten für Zwecke der Zweitwohnungsteuer wurde neu geregelt. Es werden jetzt auch die Wohnungsabmeldungen elektronisch übermittelt, allerdings müssen die Datensätze noch manuell überprüft werden, weil eine technische Schnittstelle zur Software des Finanzamts zurzeit nicht bereit steht.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Ausführungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Finanzressort, ihm bis zum 30. September 2019 darüber zu berichten, welche weiteren Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Bearbeitung der Zweitwohnungssteuerfälle zu optimieren.

2. Umsetzung der Beschlüsse des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses zu den vorausgegangenen Jahresberichten des Rechnungshofs

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss ist erneut der Umsetzung seiner Beschlüsse durch den Senat zu den Rechnungshofsberichten der vorausgegangenen Jahre nachgegangen. Im Einzelnen:

Jahresbericht des Rechnungshofs 2014 – Stadt

Zu den Prüfergebnissen Tz. 50 bis 96, Zuwendungen an die Bremer Bäder GmbH und Tz. 227 bis 242, Einführung des Kindertagesstätten-Verwaltungsprogramms (Ki-ON) sind zwischenzeitlich Abschlussberichte vorgelegt worden und die Angelegenheit damit erledigt.

Jahresbericht des Rechnungshofs 2015 – Stadt

Zu dem Prüfergebnis Tz. 52 bis 95, Musikschule Bremen liegt bislang noch kein abschließender Bericht des zuständigen Ressorts vor, sodass zu dieser Angelegenheit weiterhin Beratungsbedarf besteht.

Jahresbericht des Rechnungshofs 2017 – Stadt

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss hatte aufgrund seiner Beschlüsse zu folgenden Punkten Beratungsbedarf gesehen:

- Tz. 76 bis 103, Frauenhäuser in Bremen,
- Tz. 104 bis 131, Gesundheits- und Selbsthilfeförderung,
- Tz. 140 bis 171, Joboffensive im Jobcenter Bremen,
- Tz. 45 bis 75, Mittelbewirtschaftung an berufsbildenden Schulen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss hat sich auf Grundlage der von den jeweiligen Ressorts vorgelegten Berichte mit diesen Sachverhalten auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheiten als erledigt an. Weiterer Beratungsbedarf besteht noch zu dem Prüfergebnis Tz. 132 bis 139, Erschließungsbeiträge.

Die Beschlüsse des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses wurden einstimmig gefasst.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, dem Senat Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

II. Antrag

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Stadtbürgerschaft einstimmig, dem Senat Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Stadtbürgerschaft einstimmig, den Bemerkungen im Bericht des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses beizutreten.

Lencke Steiner

(Vorsitzende)